97-84003-2

Kaufmann, Erich

Über den Begriff des Organismus in der...

Heidelberg

1908

97-84003-2
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

# BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

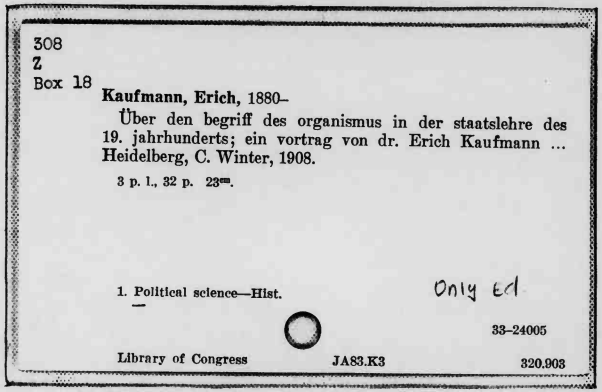

308
Z
Box 18

**Kaufmann, Erich,** 1880–

Über den begriff des organismus in der staatslehre des 19. jahrhunderts; ein vortrag von dr. Erich Kaufmann ... Heidelberg, C. Winter, 1908.

3 p. l., 32 p. 23cm.

1. Political science—Hist.

Only Ed

33-24005

Library of Congress JA83.K3 320.903

**RESTRICTIONS ON USE:** *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

## TECHNICAL MICROFORM DATA

**FILM SIZE:** 35mm **REDUCTION RATIO:** 11:1 **IMAGE PLACEMENT:** IA (IIA) IB IIB

**DATE FILMED:** 1-14-97 **INITIALS:** PB.

**TRACKING # :** 20293

**FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.**

308
Z Box 18

# Über den Begriff des Organismus in der Staatslehre des 19. Jahrhunderts

Ein Vortrag

von

**Dr. Erich Kaufmann**
Privatdozent an der Universität Kiel

Heidelberg 1908
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung

Verlags-Archiv Nr. 256.

Carl Winter's Universitätsbuchhandlung in Heidelberg.

## Der Kampf des alten mit dem neuen Recht

von

Georg Jellinek.

Geheftet 1 Mk.

## Die Staatsrechtslehre und ihre Vertreter.

(Sonderabdruck aus Heidelberger Professoren aus dem 19. Jahrhundert, Festschrift der Universität zur Zentenarfeier ihrer Erneuerung durch Karl Friedrich. Zwei Bände Lex.-8°.)

Von

Georg Jellinek.

gr. 8°. Geheftet 1 Mk.

## Die deutsche Reichsverfassung.

Vorträge

von

Eugen von Jagemann.

Lex.-8°. Geheftet 6 Mk. Elegant gebunden 7.50 Mk.

„... Unter diesem Titel hat der frühere badische Bundesratsbevollmächtigte, jetzige Honorarprofessor Eugen v. Jagemann einen aus Vorlesungen entstandenen Grundriß des deutschen Reichsstaatsrechts veröffentlicht, der deshalb besondere Beachtung verdient, weil er die erste Bearbeitung dieses Stoffs aus der Feder eines in hervorragender Stellung tätig gewesenen Staatspraktikers enthält. Zu den zahlreichen von Theoretikern verfaßten Darstellungen bilden diese auf einer Anschauung des Gegenstands von innen heraus beruhenden Vorträge eine willkommene und notwendige Ergänzung, um so mehr, als ihrem Verfasser neben seiner reichen Erfahrung gründliche wissenschaftliche Bildung und ungewöhnliche Frische der Darstellung nachzurühmen ist. In bemerkenswerter Weise stellt v. Jagemann die Verfassung und die Bündnisverträge in den Vordergrund, um von hier den Aufbau des Reichsorganismus zu bestimmen, und gibt hergebrachte Schulformeln überall da entschlossen preis, wo sie sich mit der Wirklichkeit nicht restlos decken. In besonders vorteilhafter Weise zeigt sich diese Unabhängigkeit des Verfassers von überkommenen Lehren bei seiner Erörterung des Rechtscharakters des Deutschen Reichs ..." („Schwäb. Merkur.")

## Der Kampf um die Rechtswissenschaft

von

Gnaeus Flavius.

1. und 2. Tausend. 1 Mk.

„... Es handelt sich um die Zusammenstellung der in jüngster Zeit an verschiedenen Orten und von verschiedenen Autoren ausgesprochenen Ideen über eine Verjüngung unserer Auffassung vom Recht und damit über eine Neugestaltung der Aufgaben der Rechtswissenschaft und der Rechtsprechung. Diese Ideen, deren Hauptvertreter mit einschlägigen Schriften der Verf. im Anhang aufzählt, laufen alle hinaus auf eine Wiederbelebung des Naturrechts in veränderter Gestalt, im Sinne eines unabhängig von Kautscher Gewalt geltenden, vom O. L. G. freien Rechtes. Ich habe das Schriftchen mit größter Erbauung gelesen. Man mag über die vom Verf. entwickelten Ideen denken, wie man will, ihre Kühnheit fesselt ebensosehr, wie die Großzügigkeit ihrer Darstellung ..."

(Birkmeyer in „Zeitschrift für Rechtspflege" XXV.)

# Über den Begriff des Organismus in der Staatslehre des 19. Jahrhunderts

Ein Vortrag

von

Dr. Erich Kaufmann

Privatdozent an der Universität Kiel

Heidelberg 1908

Carl Winter's Universitätsbuchhandlung

Verlags-Archiv Nr. 256.

INTENTIONAL SECOND EXPOSURE

# Über den Begriff des Organismus in der Staatslehre des 19. Jahrhunderts

Ein Vortrag

von

**Dr. Erich Kaufmann**
Privatdozent an der Universität Kiel

Heidelberg 1908
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung

Verlags-Archiv Nr. 256.

Alle Rechte, besonders das Recht der Übersetzung in fremde Sprachen,
werden vorbehalten.

Carl Winter

Meinem lieben und hochverehrten Lehrer

**Herrn Professor Dr. Paul Hensel**
in Erlangen

als Zeichen dankbarer und freundschaftlicher
Ergebenheit

# Inhalt


Seite

I. Zur Einführung . . . . . 1
II. Die Entstehung des modernen Staatsgefühles und des modernen Organismusbegriffes . . . . . 3
III. Das monarchische Prinzip und die Staatslehre des beginnenden 19. Jahrhunderts . . . . . 7
IV. Stahl . . . . . 10
V. Savigny und Puchta . . . . . 12
VI. Mohl, Kaltenborn, Bluntschli . . . . . 13
VII. Zöpfl . . . . . 18
VIII. Zachariä . . . . . 21
IX. Gerbers Schrift über öffentliche Rechte . . . . . 22
X. Held . . . . . 28
XI. Gerbers Grundzüge des deutschen Staatsrechts . . . . 30
XII. Gierke . . . . . 31

# I.

Wer die Geschichte der Staatslehre aufmerksam und verständnisvoll betrachtet, der wird sehen, daß die Bezeichnung des Staates als eines Organismus kein leerer Vergleich, keine bloße Spielerei ist, sondern daß ihr ein heiliger Ernst innewohnt. Es muß ein bestimmtes, ernst gemeintes und wahrhaft empfundenes Staatsgefühl sein, welches der Behauptung zugrunde liegt: der Staat ist ein Organismus; seine Einheit ist von derselben Art, wie die des Organismus; seine Teile und Glieder verhalten sich zu einander wie die Teile und Glieder im tierischen und menschlichen Organismus.

Die nähere Eigenart dieses Staatsgefühles freilich läßt sich ohne weitere Angaben nicht bestimmen; denn sie hängt natürlich davon ab, wie der Begriff des Organismus gefaßt ist. Die Vorstellungen über Eigenart und Wesen des Organischen sind aber keineswegs immer die gleichen gewesen. Wir haben uns daher wohl davor zu hüten, in den allgemein gemachten Fehler zu verfallen, die organische Staatsauffassung als eine konstante Größe anzusehen. Wenn *Platon* den Staat einen Menschen im Großen nennt, wenn *Johann von Salisbury* seine bekannten Vergleiche mit dem menschlichen Organismus zieht, und wenn *Hegel* den Staat als sittlichen Organismus charakterisiert, so kommen in diesen Vergleichen grundverschiedene Staatsauffassungen zum Worte.

Und einen zweiten Fehler haben wir bei der geschichtlichen Betrachtung der Staatslehre zu vermeiden. Unsere Zeit steht weit stärker, als man es sich meist klar zu machen

gewohnt ist, unter dem Einfluß der materialistischen Geschichtsauffassung. Die Staatsrechtstheorien scheinen vielen erst dann befriedigend erklärt, wenn gezeigt ist, wie sie nichts sind als der Ausdruck und die Formulierung der realen, tatsächlichen, aus den geschichtlichen Machtkämpfen hervorgegangenen Staatsverhältnisse, wenn sie begriffen sind als „rationalisiertes" positives, englisches oder französisches Recht. Niemals aber kann sich eine tiefere Weltanschauung bei einer solchen Auffassung der Ideen als bloßer nachträglicher Formulierungen und an sich überflüssigen Überbaues der realen Machtverhältnisse begnügen. Sie wird zwar die umgekehrte Art der rationalistischen Geschichtsbetrachtung, die Staatengeschichte ihrerseits als bloßen Ausfluß der Ideengeschichte, als eine „Erziehung des Menschengeschlechtes" anzusehen, von sich weisen. Sie wird aber dadurch niemals verkennen, daß sich auch in den Gestaltungen des Lebens, in den Kämpfen um politische und wirtschaftliche Macht — nicht minder wie in Kunst, Philosophie und Religion — ein Geistiges offenbart, ein bestimmt geartetes Lebensgefühl nach Ausdruck und Realität ringt, daß in den um Macht und Lebensgestaltung kämpfenden Personen ein bestimmter Glaube und eine bestimmte Leidenschaft wirken mußte, die ihnen die Kampfeslust gab, sich anderen entgegen- und sich selbst durchzusetzen. Die Wirtschaftsformen des Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit, ebenso wie der Aufriß des Staates und des Staatensystemes in den verschiedenen Zeitaltern ruhen auf bestimmten Lebensgefühlen, Impulsen, Vorstellungen von geistiger Vollkommenheit, die in der Welt des Handelns und Wirkens eben diese Gestaltungen geschaffen haben, wie sie in den Provinzen der Kunst, Wissenschaft und Religion zu spezifischen Formen geführt haben.

Die einzelne historische Persönlichkeit lebt nur ihr eigenes Leben, kämpft die eigenen Leidenschaften durch, erstrebt das eigene Glück. Aber es ist das Lebensgefühl ihres Zeitalters, welches diesem Glücksstreben und diesen Leidenschaften den eigentümlichen Inhalt und die eigentümliche Richtung gibt. Ein jeder webt nur sein eigenes Gewand; aber damit webt er zugleich an dem Gewande der Weltgeschichte. Das historische Geschehen vollzieht sich in einer notwendigen Arbeitsteilung; der „objektive Geist" ist in Individualitäten differenziert. Der machtdurstige Staatsmann, der alte Ordnungen zerstört, um neuen den Stempel seines Willens aufzuprägen, oder der Bürger, der in dem bisherigen Staatswesen nicht mehr Genüge finden kann, sie ahnen nichts von dem Künstler, der sich den Ausdruck des letzten Geheimnisses seiner Seele abringt, nichts von den Gewissensqualen der gläubigen Seele, nichts von dem einsamen Denker, der das Wesen dieser Welt zu ergründen versucht. Und doch sind alle diese Gestaltungen keine neben einander oder nach einander stehenden Erzeugnisse verschiedener Geister, sondern sie sind die Früchte eines Baumes, die Äußerungen und Ausgestaltungen desselben Weltgefühles, desselben „Geistes", der sich hier als spezifische Organisation der gesellschaftlichen Verhältnisse, dort als System philosophischer Begriffe, als Kunstwerk oder als bestimmte Gottes- und Seelenvorstellungen kundgibt.



## II.

Wenn wir uns mit dieser Auffassung tief durchdringen und an ihr strikt festhalten, so kann es uns nicht als ein sinnloses Spiel des Zufalls erscheinen, daß die weltgeschichtliche Geburtsstunde des modernen Organismusbegriffes und des modernen Staatsgefühles die gleiche war. Dieser Zeitpunkt ist der Ausgang des 18. Jahrhunderts.

Der Wandel im Staatsgefühl ist bekannt. Die große Errungenschaft des 18. Jahrhunderts, der aufgeklärte, der naturrechtliche Absolutismus, welcher Unvergängliches geleistet, hatte sich überlebt. Dieser Staat, der durch die klare

Erfassung seines abstrakten Zweckes, der salus publica, die auseinanderfallenden Glieder des in der Auflösung begriffenen Feudalstaates zu einer mächtigen, nach außen und innen geschlossenen Einheit zusammengeschweißt hatte, konnte dem neuen Staatsgefühl, das er selbst gebildet und erzogen hatte, nicht mehr genügen.

In klassischer Weise charakterisiert der junge *Hegel* den alten Staat als „Maschine mit einer einzigen Feder, die allem übrigen unendlichen Räderwerke die Bewegung mitteilt". — „Von der obersten Staatsgewalt — so schildert er weiter — sollen alle Einrichtungen, die das Wesen einer Gesellschaft mit sich bringen, ausgehen, reguliert, befohlen, beaufsichtigt, geleitet werden. Im ganzen Staatsgebiete soll jeder Bissen vom Boden, der ihn erzeugt, zum Munde in einer Linie geführt werden, welche durch Staat und Gesetz und Regierung untersucht, berechnet, berichtigt und befohlen wird." Das Volk — so schließt er — wird hier „mit Vernunft und nach der Notwendigkeit, nicht mit Zutrauen und Freiheit" behandelt. — Vernunft und Notwendigkeit waren einst die vielverheißenden und bedeutsamen Schlagworte gewesen. Jetzt ist man ihrer satt: man will Freiheit und Zutrauen!

Das gesellschaftliche Leben soll nicht mehr von einem Zentralpunkte aus nach den abstrakten Zielen der salus publica geleitet werden; das Staatsgefühl des Bürgers erschöpft sich nicht mehr in dem Bedürfnis nach geschickter und wohlwollender Anleitung und in pflichtgetreuem Gehorsam gegen die Anordnungen der Obrigkeit. Er fühlt sich als ein selbständiges aktives Glied, das auch von sich aus Bedürfnis zum Handeln und Initiative hat: er fordert Freiheit und Zutrauen!

Zu gleicher Zeit ändert sich das gesamte Weltbild. Schon im Grundgefühl zur Welt vollzieht sich die bedeutsame Wandlung von dem kahlen Deismus zu einer vertieften Religiosität. Bisher hatte man in dem Universum ein zweckvoll geordnetes Kunstwerk gesehen und es mit Vorliebe verglichen mit einem von einem allweisen und



allmächtigen Uhrmacher gefertigten Uhrwerk. Und das Universum hatte seine „Einheit" gefunden nur in dem Schöpfer, der es geschaffen und erhält. — Dieses Weltbild, das einst den Stolz des 18. Jahrhunderts ausgemacht hatte, kann dem neuen Zeitgeist nicht mehr genügen: es erscheint ihm ebenso starr und abstrakt-mechanisch wie dem neuen Staatsgefühl der Staat des naturrechtlichen Absolutismus. Nunmehr wird die „Lebendigkeit" der Natur betont. „Das Leben" — so sagt wiederum typisch der junge *Hegel* — „ist als Unendlichkeit der Lebendigen oder als eine Unendlichkeit von Gestalten." Das Leben ist „von unendlicher Mannigfaltigkeit, unendlicher Entgegensetzung und unendlicher Beziehung; als Vielheit eine unendliche Vielheit von Organisationen, Individuen, als Einheit ein einziges organisiertes Getrenntes und vereinigtes Ganzes".

Wir sehen: aus diesen Worten spricht ein entgegengesetztes Einheitsgefühl, wie aus der bisherigen Auffassung des Universums als eines in seinem Schöpfer geeinten Ganzen. Die Einheit der Welt besteht jetzt in der Unendlichkeit der Beziehungen der Dinge unter einander, nicht mehr in der abstrakten Beziehung auf den außen stehenden, nach seinen Zwecken schaffenden Urheber aller Dinge. Jetzt ist jedes Ding zu seiner Eigenheit erwacht, wie der Bürger sich aus dem Netz der ihm vom Souverän gesetzten Zwecke zu entwinden begann. Jetzt schließen sich die Einzeldinge unter einander zu der zusammengesetzten und immanenten Einheit eines „organisierten Ganzen" zusammen.

Der moderne Begriff des Organismus ist entstanden. *Hegel* hat ihn nicht selbst geschaffen, sondern bereits vorgefunden; nur jene Anwendung auf die Welttotalität stammt aus dem *Schelling - Hegel - Hölderlin*'schen Kreise. Der Schöpfer des modernen Organismusbegriffes ist *Kant*.

*Rudolf Eucken* hat darauf aufmerksam gemacht, daß bis auf *Kant* dem Begriff des Organismus das ihm heute gerade wesentliche Merkmal der Innerlichkeit mangelte und vielmehr nur das der zweckvollen Verknüpfung verschiedener Teile wesentlich war, daß noch *Leibniz* dementsprechend

den Organismus vom Mechanismus nur als dessen höchste Stufe graduell unterschieden hat. In dem *Leibniz*'schen Organismusbegriffe besteht in der Tat eine „Zentralmonade", die die andern umschließt und so zu einer Einheit verknüpft.

In bewußtem Gegensatz zu diesem entwickelt *Kant* in der „Kritik der Urteilskraft" seinen Begriff des Organismus. Er stellt zwei Kriterien auf. Es wird, so sagt er, „erstlich erfordert, daß die Teile . . . nur durch ihre Beziehung auf das Ganze möglich sind". Und es „wird zweitens dazu erfordert, daß die Teile desselben sich dadurch zur Einheit eines Ganzen verbinden, daß sie von einander wechselseitig Ursache und Wirkung ihrer Form sind". Und zusammenfassend heißt es dann: Es wird „also . . . erfordert, daß die Teile desselben einander insgesamt, ihrer Form sowohl als Verbindung nach, wechselseitig, und so ein Ganzes aus eigener Kausalität hervorbringen".

Mit aller erdenklichen Schärfe kommt hier der neue Einheitsgedanke zum Ausdruck. Die Einheit wird durch die Beziehung der Teile auf das Ganze, und nicht wie in dem alten Begriff durch die Beziehung auf einen außerhalb der zu verknüpfenden Teile stehenden Zentralpunkt hervorgebracht: sie bilden „wechselseitig" ein Ganzes, „aus eigener Kausalität". Ein „organisiertes Wesen", sagt *Kant* ein anderes Mal, „besitzt in sich bildende Kraft". — Gerade das soll nach *Kant* den Organismus von dem Mechanismus, dem „Kunstprodukt", der bloßen „Maschine" unterscheiden. Bei diesen, bei einer Uhr z. B., sei „die wirkende Ursache der Hervorbringung außer ihr in einem Wesen, was nach Ideen . . . wirken kann, enthalten". „Ein Kunstprodukt ist" — so resümiert er — „das Produkt einer von der Materie desselben unterschiedenen Ursache, deren Kausalität (in Herbeischaffung und Verbindung der Teile) durch die Idee von einem dadurch möglichen Ganzen bestimmt wird".

Diesen neuen Begriff des Organismus hat auch *Kant* bereits auf den Staat angewendet. Man könne, so sagt er, dem Staat „durch eine Analogie mit den genannten Naturzwecken (so nennt er die natürlichen Organismen) Licht geben". Es handele sich um eine Forderung an den Staat, die man „bei einer neuerlich unternommenen gänzlichen Umbildung eines großen Volkes zu einem Staat" gestellt habe. „Denn jedes Glied soll in einem solchen Ganzen nicht bloß Mittel, sondern Zweck, und indem es zu der Möglichkeit des Ganzen mitwirkt, durch die Idee des Ganzen wiederum seiner Stelle und Funktion nach bestimmt sein." — Auf die Gestaltung der kantischen Rechtsphilosophie hat diese neue Staatsauffassung nicht mehr entscheidend einwirken können. Aber der Grundgedanke mit der Forderung des jungen *Hegel* springt in die Augen. Der Staat soll nicht mehr die von einer einzigen Feder bewegte Maschine sein; jedes Glied soll „nicht bloß Mittel, sondern Zweck", es soll nicht mehr bloß von außen zur salus publica dirigiert werden, sondern soll „Freiheit" haben.



## III.

Dieses nach Aussprüchen aus dem Ausgange des 18. Jahrhunderts kurz gezeichnete parallele Gegensatzpaar des modernen und des alten Organismusbegriffes und des modernen und alten Staatsgefühles ist die Erbschaft, die das scheidende 18. Jahrhundert dem 19. hinterließ. Wer sich klar gemacht hat, wie langsam in der Geschichte eingewurzelte Denkgewohnheiten neuen Ideen weichen, und wie schwer ein auch im Prinzip erfaßter neuer Gedanke durchsickert und alles durchdringt, wird schon hier begreifen, welche Unklarheiten und Kombinationsmöglichkeiten zwischen diesen Begriffen zu erwarten sind. Das Hin und Her von Ablehnungen des Vergleiches und dessen Vollziehungen ist der Gegenstand einer Geschichte des organischen Gedankens im 19. Jahrhundert.

Aus dem Kampfe der beiden Staatsauffassungen, die

sich nun im Leben, in der harten Wirklichkeit mit einander abzufinden hatten, erwuchs das monarchische Prinzip, welches einen Kompromiß zwischen diesen beiden unvereinbaren Welten zu schaffen versuchte. Zunächst in der Charte des aus England wieder heimkehrenden Bourbonen Ludwigs XVIII. Die gesamte Staatsgewalt bleibt nach wie vor ihrer Substanz nach in dem Monarchen vereinigt, nur in ihrer Ausübung hat dieser sich selbst beschränkt und eine Volksvertretung zugelassen. Unter dem Einfluß der Charte wurde entsprechend für Deutschland das monarchische Prinzip im Artikel 57 der Wiener Schlußakte dahin formuliert: „Da der Deutsche Bund mit Ausnahme der freien Städte aus souveränen Fürsten besteht, so muß dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge die gesamte Staatsgewalt in dem Oberhaupte desselben vereinigt bleiben, und der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden."

Der Formulierung dieses Kompromißprinzipes, eben weil es versuchte Unvereinbares zu vereinen, ist es zuzuschreiben, daß die Staatslehre des 19. Jahrhunderts in ein Netz scholastischer Begriffskunstücke verstrickt worden ist, aus dem sie sich noch heute nicht völlig befreit hat. Für die Substanz der Staatsgewalt wird an dem alten Organismusbegriff und an dem alten Staatsbegriff festgehalten: alles soll nach wie vor von der einen Feder des Monarchen aus bewegt, alles von ihm geleitet und dirigiert werden. Für die Ausübung der Staatsgewalt dagegen soll die Einheit des Staates nicht mehr jene alte mechanische sein, sondern sie soll durch das Zusammenwirken zweier unabhängig von einander stehender Faktoren zustande kommen. — Was aber die „Substanz" der Staatsgewalt im Gegensatz zu deren „Ausübung" bedeuten kann, hat jenes Kompromißprinzip zu sagen wohlweislich unterlassen. Ein solcher Gegensatz läßt sich in alle Wege nicht aufzeigen: Die Substanz, das Wesen der Staatsgewalt besteht einzig und allein in deren Ausübung und Betätigung!



Das Gefühl für die Unvereinbarkeit dieser Gegensätze mußte abstumpfen, die verwendeten Begriffe mußten unpräzis und kompromißlerisch werden. Und vor allem: es mußte sich eine Kluft auftun zwischen dem wirklichen Leben und dessen rechtsbegrifflicher Konstruktion, eine Kluft, über die keine Brücke mehr zu schlagen ist. Denn für die wirkliche Ausübung der Staatsgewalt war eine parlamentarische Mitwirkung zugelassen; der Konstruktion aber war trotzdem erst Genüge getan, wenn nachgewiesen war, daß begrifflich die gesamte Staatsgewalt im Monarchen vereinigt geblieben ist. Der Artikel 57 stand nun einmal als Motto über allem deutschen Verfassungsrecht, vor dem sich eine jede Verfassung zu legitimieren hatte.

So ist es gekommen, daß alle Ansätze, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts für eine gesunde Staatslehre vorhanden waren, zu keiner Entfaltung kommen konnten. Die Vertreter einer modernen und vertieften Staatsauffassung haben keine kontinuierliche Entwicklungslinie bilden können: ihre Wirksamkeit hat sich darauf beschränken müssen, in einzelnen Punkten veredelnd auf die Staatslehre des monarchischen Prinzipes einzuwirken. Der feinsinnige *Karl Salomon Zachariä* fand keine Nachfolge, und ebenso blieb *Schmitthenner* eine vereinzelte Erscheinung. Sonst haben die Autoren dieser Richtung nur als politische Schriftsteller eine Rolle spielen können. — Die Art der letzten Publizisten des alten Reichs, *Pütter*, *Leist*, *Häberlin*, hatte sich überlebt; *Klüber* war der letzte große Repräsentant dieser Gattung. Der einzig originellere, *Gönner*, geriet in seiner letzten Periode ganz in das Fahrwasser der absolutistisch-romantischen Staatslehre.

Von bleibendem Einfluß blieben bloß *Stahl* und die Autoren der historischen Rechtsschule. Aus der Verquickung dieser beiden Faktoren erwächst die offizielle und herrschende Staatslehre des 19. Jahrhunderts. Mit ihnen beiden hat daher unser kleiner Ausschnitt aus der Geschichte des organischen Gedankens, der zeigen will, welcher Wege und Umwege es bedurfte, bis der moderne Organis-

musbegriff und der moderne Staatsgedanke sich treffen konnten, zu beginnen.

---

## IV.

*Stahl* bildet das große Sammelbecken, in das alle Gedankengänge der romantischen Weltanschauung und Staatslehre einmünden. Die jüngsten feinsinnigen Ausführungen über die romantische Politik von *Meinecke* in seinem „Weltbürgertum und Nationalstaat" bestätigen dies von neuem. Im übrigen darf ich wohl auf meine Darstellung *Stahls* verweisen, in der versucht wird, die Resultate seiner Staatslehre aus seiner antirationalistischen und damit personalistisch-romantischen, theistischen Weltanschauung zu begreifen.

Der feinsinnige Kenner der Geschichte der Philosophie hat den modernen Begriff des Organismus; aber der legitimistische Politiker lebt ganz in der alten Staatsauffassung und in dem alten Einheitsgefühl. Bei *Stahl* finden wir daher die erste Kombination zwischen den Organismus- und den Staatsbegriffen: der moderne Begriff des Organismus wird für den Staat abgelehnt.

Die Einheit des modernen Organismusbegriffes kann für *Stahl* nicht die Einheitlichkeit des Staates verbürgen. Er traut dem Ineinandergreifen und Zusammenwirken der Teile aus eigener Kraft nicht die Fähigkeit zu, die geschlossene Einheit des Staates zu bilden. Hierfür bedarf es eines „Zentrums, das etwas in ihm selber wäre", einer „selbständigen Existenz für sich", die außer und über den Gliedern und Teilen stehend, sie zur Einheit zusammenbindet. Wir sehen: es ist die *Leibniz*'sche Zentralmonade, die ihm fehlt und die ihn davon abhält, den Staat als Organismus zu bezeichnen. Ein Organismus ist „überall Peripherie" — sagt er. Die Beziehung auf das „Ganze" vermag ihm nur eine „aggregat"mäßige Einheit herzustellen, nicht die „lebendige", „innerliche" Einheit, die für den Staat erforderlich ist.



Der wahre Staat, der nicht in der ständigen Gefahr schweben soll, in seine Atome auseinanderzufallen und zu revolutionieren, darf daher kein Organismus, er muß ein „sittliches Reich" sein. Das heißt: die Einheit des Staates muß durch eine „Persönlichkeit" verbürgt werden. Um eine Vielheit von Willen zur Einheit zu verknüpfen, bedarf es einer vor und über der Vielheit stehenden persönlichen Macht, einer „Autorität", die ihre Legitimation nicht der Vielheit verdankt, sondern durch die Geschichte beglaubigt ist, einer „gegebenen Obrigkeit". Herrschaft und Befehl sind das geistige „Band" von seiten der Einheit, — „Gehorsam", „Ehrfurcht", „Hingebung", „Fügung" von seiten der Vielheit. Staatliche Herrschaft ist „das Aufnehmen des Denkens und Wollens des Herrschers in das Sein der Beherrschten" — so lautet eine der charakteristischsten Definitionen der *Stahl*'schen Staatslehre.

Der Gegensatz dieser Staatsauffassung zu der des 18. Jahrhunderts wird gering erscheinen; und man wird den schroffen Widerspruch und die unendlichen Vorwürfe nicht recht verstehen, die *Stahl* und die romantischen Politiker gegen die naturrechtlichen Absolutisten erhoben. — In der Tat: der Gegensatz besteht lediglich darin, daß die Romantiker die abstrakten und sachlichen, nach den Zwecken des Staates ausgerichteten Beziehungen der Untertanen zum Oberhaupt ersetzt hatten durch das personalistische Band der Herrschaft und der Ehrfurcht, — daß sie an die Stelle der naturrechtlichen Begründung der Obrigkeit durch den rationalen Vertrag eine legitimistisch-historistische Begründung setzten durch die Norm: „Du sollst Pietät haben vor dem, was durch Gottes Fügung oder Zulassung geworden ist . . .; Du sollst der in der Geschichte wurzelnden Dynastie Treue und Anhänglichkeit zollen." — *Stahl* sagt selbst einmal zur Charakteristik seines Gegen-

satzes zum Rationalismus: „Die Sitte besteht nirgends bloß als Gesetz und erfüllender Einzelner, sie besteht überall als bewußte gemeinsame Aufforderung und Fügung nach gemeinsamem Ziel, sie besteht überall als Reich."

*Stahls* Begriff des sittlichen Reiches ist sonach nichts als eine Personalisierung des alten naturrechtlichen Staatsbegriffes, des alten Organismusbegriffes und des Kantischen Begriffes des Kunstprodukts. — So erklärt sich seine Ablehnung der modernen organischen Vorstellungen.

---

## V.

Wir kommen jetzt zu dem zweiten Ausgangspunkt der Staatslehre des 19. Jahrhunderts, zur historischen Rechtsschule.

*Savignys* Verwandtschaft mit *Schelling* und sein dem entsprechender Begriff des Staates als der „leiblichen Gestalt der geistigen Volksgemeinschaft" sind bekannt. Das moderne Staatsgefühl spricht deutlich aus allen seinen Ausführungen, die in der Einheit von Staat und Volk, in der Einsicht, daß alles Recht „Volksrecht" ist, und in einer deutlichen Absage an den obrigkeitlichen Staatsgedanken wurzeln. — Ganz anders steht bereits *Puchta* da. Auch für ihn ist es noch der „Volksgeist", der Staat und Recht erzeugt. Aber dessen Leistung besteht nicht mehr in der Tat des schöpferischen „Gesamtwillens" wie bei *Savigny*, sondern darin, „daß er die Glieder des Volkes in dem Willen, der Obrigkeit als dem Organ des Rechts sich zu unterwerfen, vereinigt".

Wir sehen bereits hier den Begriff des sittlichen Reiches die organische Staats- und Rechtsauffassung *Savignys* verdrängen. „Die geistige Einheit des Volkes verkörpert sich zur Obrigkeit" — sagt *Puchta* dann weiter; die „Tätigkeit"



im Staate ist „in ihrem letzten Grunde ein Gebieten und Gehorchen". Ganz wie bei *Stahl*. Und während *Savigny* noch von der „Einstimmung mehrerer Gewalten für die Gesetzgebung" gesprochen hatte, formuliert *Puchta* bereits das monarchische Prinzip nach dem Muster des Artikel 57: „Der allgemeinste Inhalt der Monarchie ist, daß sich der Begriff der Obrigkeit in dem Fürsten verkörpert, so daß alle obrigkeitliche Tätigkeit als von ihm ausgehend gedacht wird, und daß, wenn andere sie ausüben, dies nur in seinem Namen geschieht".

*Gierke* hat in seiner Rektoratsrede über „Die historische Rechtsschule und die Germanisten" auf die Spaltung zwischen den Romanisten und Germanisten in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts aufmerksam gemacht und mit vollem Recht betont, daß die romanistische Reaktion, die mit *Puchta* einsetzt, mit der „politischen Reaktion" Hand in Hand ging, und daß in ihr die „volkswidrigen Elemente mehr und mehr die Oberhand gewannen".

Wir werden sehen, wie diese formalistische und reaktionäre Richtung auf den organischen Gedanken eingewirkt hat.

---

## VI.

Die innere Unverträglichkeit des modernen Staatsgedankens und Organismusbegriffes mit dem monarchischen Prinzip zeigt sich mit aller Deutlichkeit bereits bei den drei Autoren, die wir zunächst ins Auge fassen wollen, bei *Robert von Mohl*, bei *Kaltenborn* und bei *Bluntschli*.

Unter dem Einfluß einer moderneren Richtung, insbesondere von *Karl Salomon Zachariä* steht bei *Mohl* der Begriff der Gesellschaft im Vordergrunde seiner Staatslehre. Freilich noch nicht der moderne Begriff der Gesellschaft, den *Hegel* entwickelt hat, und der über *Lorenz*

*von Stein* dann *Gneist* zu seiner Forderung einer „Verbindung des Staates mit der Gesellschaft" geführt hat. Bei *Mohl* sind vielmehr noch Staat und Gesellschaft streng von einander geschieden und einander entgegengesetzt, wie im Naturrecht. Gesellschaft ist ihm der Inbegriff der überall auseinander treibenden und sich kreuzenden Bestrebungen „der einzelnen Persönlichkeiten, Familien, Stämme und (gesellschaftlichen) Kreise". Sie hat daher noch nicht die Fähigkeit, die getrennten Elemente auch zusammenzuführen und sich im Staate selbst zu verwalten und zu regieren. Die gesellschaftliche Natur auch des Staates ist noch nicht erfaßt. Die Gesellschaft bedarf vielmehr einer über ihr stehenden „ausgleichenden Einheit"; sie bedarf, wie *Mohl* sagt, eines „Organismus", der sie zusammenfaßt und die gesellschaftlichen Widersprüche unter einen unwidersprochenen obersten Willen, unter ein imperium, beugt und die gesellschaftlichen Kräfte zu einheitlichen, über und außer der Gesellschaft stehenden Zwecken leitet. Dieser Organismus soll der Staat sein.

Es ist also bei *Mohl* wiederum der alte Begriff des Organismus, der den Vergleich mit dem Staate zuläßt; den modernen hätte seine Auffassung vom Staate, der nichts aus der Gesellschaft Hervorgegangenes, sondern dieser schlechthin „Gegebenes" ist, ablehnen müssen.

*Kaltenborn* dagegen scheint von dem modernen Organismusbegriffe auszugehen. Bei ihm ist das Auseinandertreiben der gesellschaftlichen Faktoren weniger betont als bei *Mohl*; für ihn hat daher bereits das Volk, nicht erst der hinzutretende Obrigkeitsstaat, organischen Charakter. Aber er vermag diesem Ausgangspunkte nicht treu zu bleiben. Denn die „Wahrung des monarchischen Prinzips" ist ihm „der Grundstein des konstitutionell-monarchischen Staatsrechts". So vermag er keine Brücke zu schlagen zwischen seinen beiden widersprechenden Einheitsprinzipien: dem organischen Charakter des Volkes und dem ohne Verbindung mit ihm darüber schwebenden „mächtigen, die gesamte Staatsgewalt in sich konzentrierenden Königstume".



Diese Verschiebung des Schwerpunktes von *Savigny* auf *Puchta* mit ihrem notwendigen Gefolge an Unklarheiten in der Verwendung des organischen Gedankens finden wir am deutlichsten bei *Bluntschli*.

Ganz wie bei *Savigny* ist der Staat bei ihm zunächst „die politisch organisierte Volksperson eines bestimmten Landes". Dieser Grundgedanke ist bei *Bluntschli* im Verlaufe der verschiedenen Auflagen, die seine Schriften erfahren haben, sogar immer mehr betont und immer schärfer formuliert worden. Ebenso hat der organische Gedanke selbst eine immer präzisere Fassung erhalten. Zunächst war nur von einem „instinktiv und unbewußt" wirkenden „organischen Staatstriebe" die Rede. Später entfaltet sich dieser zu einem „aktiven Staatsbewußtsein" und zu einem „ordnenden und wirkenden Staatswillen". In den späteren Auflagen wird dann auch der Begriff des Organismus in seiner Anwendung auf den Staat näher bestimmt, und zwar ganz im modernen Sinne. Drei dem modernen Staate wesentliche Gedanken sollen durch ihn zum Ausdruck kommen: „die Verbindung von leiblich-materiellen Elementen mit belebt-seelischen Kräften"; der Gedanke eines aus Teilen und Gliedern zusammengesetzten Ganzen; und der einer „Entwicklung von innen heraus".

Der unmittelbare Ertrag dieser vertieften organischen Auffassung ist ein doppelter: ein fruchtbarer Begriff der Staatspersönlichkeit und der Gedanke der Staatssouveränität.

*Bluntschlis* Begriff der Staatspersönlichkeit ist nicht mehr der formale Begriff der zivilrechtlichen juristischen Persönlichkeit, den wir z. B. bei *Klüber* finden, und den *Stahl* ausdrücklich abgelehnt hat. Die „Geschichte" ist es, die bei *Bluntschli* dem Staate eine Persönlichkeit zuschreibt, eine Persönlichkeit, welche „mit Geist und Körper begabt ihren eigenen Willen hat und kundgibt". Und erst auf Grund dieser Beglaubigung wird die Anerkennung der Persönlichkeit des Staates auch „für das Staatsrecht nicht weniger unerläßlich als für das Völkerrecht". Aber

*Bluntschlis* Begriff der Staatspersönlichkeit ist auch noch weit verschieden von dem *Stahls*. Denn bei diesem ist die Staatspersönlichkeit identisch mit der Persönlichkeit des Fürsten; bei *Bluntschli* hingegen ist der Staat als Gesamtperson, als „Volksperson" Persönlichkeit. — Damit entfällt *Stahls* Identifizierung der Staatssouveränität mit der Fürstensouveränität. Der Staat als „die geordnete Gesamtheit in Haupt und Gliedern" ist das Subjekt der Souveränität; „Souveränität ist die Macht und die Hoheit des Staates selbst; sie ist das Recht des Ganzen". Wir sehen, es sind die gleichen Resultate, wie die, zu welchen *Hegel* gelangt war.

Aber es fehlte *Bluntschli* an der Kraft und Energie des Denkens, um seine gesamte Staatskonstruktion mit diesen Ideen zu durchdringen. Er konnte nicht davon lassen, neben seiner Souveränität des Ganzen eine Souveränität des Fürsten als des „obersten Gliedes, des Hauptes", „innerhalb des Staates" anzunehmen. Damit hat er den ersten Schritt zu seinem Verhängnis getan. Denn diese zunächst unter dem Staatsganzen stehende Souveränität sollte in der Folge seiner Darlegungen neben die Staatssouveränität treten, um sich dann über sie zu erheben und sie schließlich gänzlich zu verdrängen.

Um das Verhältnis der Souveränität des Staates zu der des Fürsten näher zu bestimmen, gibt *Bluntschli* folgende Charakteristik: „Die Staatssouveränität ist vorzüglich die des Gesetzes, die Fürstensouveränität die der Regierung; wo jene ruht, da ist diese wirksam". An diesem Auswege zeigt sich deutlich, woran es *Bluntschlis* Staatslehre fehlt: an einem klaren und festen Begriffe des Organes. Vermittelst dieses Begriffes hätte er die Rechtsstellung des Fürsten im Verhältnis zum Staatsganzen leicht und treffend charakterisieren können. So aber ist er zu jener Entlehnung von den Staatsfunktionen gedrängt. Und auf welche Unklarheiten stoßen wir in dieser Lehre? Die Souveränität des Gesetzes soll zeitweise ruhen, und dann soll die Souveränität der Regierung noch immer wirksam sein. Wir wollen es uns ersparen, den Rattenkönig von Verwechslungen und Schiefheiten, die hierin liegen, zu entwirren. Das erschlichene Resultat ist jedenfalls die Erhebung der stets wirksamen monarchischen Regierung über die zeitweise ruhenden Gesetze. Denn mit dem Worte Regierung hat sich die ganze Vieldeutigkeit dieses Begriffes eingeschlichen, der, wie *Otto Mayer* gezeigt hat, die gesamte Staatstätigkeit, dann die Staatstätigkeit unter Abzug der Justiz, und endlich auch unter Abzug der Gesetzgebung bedeuten kann. So kommt *Bluntschli* am Ende dazu, die Regierung auch als Inbegriff sämtlicher staatlicher Hoheitsrechte dem Monarchen zuzuschreiben. „Die einheitliche Konzentration der obersten Staatshoheit und der vollkommenen Staatsgewalt" ist schließlich für ihn, gerade wie für den Artikel 57, das Kriterium der Monarchie.



Seine organischen Begriffe waren eben zu unklar gedacht und mußten mangels des Organbegriffes juristisch unverwertbar bleiben, so daß er, sobald es auf ein ernsthaftes Konstruieren ankam, auf die festgeprägten, traditionellen Begriffe des monarchischen Prinzips zurückgreifen mußte.

Diesem Bedürfnis nach einem dogmatischen Stützpunkt fällt dann schließlich auch sein moderner Organismusbegriff zum Opfer. Bei demselben *Bluntschli*, bei dem wir jene guten Formulierungen des modernen organischen Gedankens fanden, müssen wir lesen: „Das im Mittelalter erkannte Prinzip, daß alle Regierungsautorität und Gewalt von oben her kommen und stufenweise nach unten verliehen werde..., und daß alle obrigkeitliche Gewalt vom Zentrum zur Peripherie ... wirke, ist in der konstitutionellen Monarchie der neueren Zeit in Anerkennung geblieben".

Wir glauben *Stahl* zu hören. Es besteht nur noch ein rein terminologischer Unterschied. *Stahl* hatte die Bezeichnung des Staates als Organismus abgelehnt, weil er richtig gefühlt hat, daß das Herabströmen der Regierungsautorität von oben nach unten und die Wirkung der Macht von einem Zentrum zur Peripherie den Begriff des Organismus ausschließt und den des sittlichen Reiches konstituiert. —

Trotz seines Ausgangspunktes von *Savigny* sehen wir *Bluntschli* so in der Richtung von *Puchta* und *Stahl* enden.

---

## VII.

In ganz anderer Weise als *Bluntschli* knüpft *Zöpfl* an *Savigny* an, um freilich im Resultate wie dieser in dem Hafen des monarchischen Prinzips zu landen.

*Savigny, Puchta* und *Stahl* hatten für die privatrechtliche Begriffsbildung zu unterscheiden gelehrt zwischen dem „Stoff" der konkreten Lebensverhältnisse und den sie normierenden abstrakten Rechtsbegriffen, zwischen dem natürlichen Substrat des Lebens und der rechtsbegrifflichen Erfassung desselben. *Stahl* hatte die Ausdehnung dieser Unterscheidung auf das Staatsrecht sogar ausdrücklich abgelehnt.

*Zöpfl* vollzieht als erster diese in der Folgezeit so wichtige Übertragung auf das öffentliche Recht. Er selbst rühmt *Savigny* nach, als erster für „die privatrechtlichen Zustände" erkannt zu haben, daß „ein jeder sozialer Zustand" ein „Naturverhältnis" darstelle, dem „eine vom positiven Recht unabhängige Gültigkeit zugeschrieben werden" müsse. — Dieser Distinktion entsprechend, will *Zöpfl* nun auch im öffentlichen Recht unterschieden wissen zwischen dem Staat als Naturverhältnis und dem „rechtlichen Charakter des Staates". In ersterer Beziehung sei er ein „Tatsächliches", ein besonders gearteter „Zustand"; in letzterer ein „Gemeinwesen", eine „juristische Person", ein „Organismus".

*Zöpfl* geht also nicht wie *Bluntschli* von *Savignys* öffentlich-rechtlichen Erörterungen aus, sondern nimmt dessen privatrechtliche Begriffsbildungen zum Vorbilde. Er wird dadurch natürlich von den eigentlich öffentlich-rechtlichen Grundanschauungen *Savignys* weit abgetrieben. Für *Savigny* war der Staat in seiner Realität, der Staat als Naturverhältnis ein Gemeinwesen, ein Organismus. Für *Zöpfl* ist er in dieser Sphäre nur ein Tatsächliches, ein Zustand, während er Gemeinwesen und Organismus nur in der begrifflichen Welt der juristischen Konstruktion sein soll. —



Was bedeutet dieser Gegensatz, und wie ist er zu verstehen?

Ein Gemeinwesen ist für *Zöpfl* an sich noch kein reales Wesen, sondern nur ein „Begriff", der einer Personifikation bedarf, um willens- und handlungsfähig zu werden. Erst durch die „Anerkennung" einer Herrscherpersönlichkeit kann der Staat „aus der Sphäre der Gedanken in die Reihe der geschichtlichen Erscheinungen" treten und „praktische Realität" gewinnen. „Durch, in und mit seinem Herrscher" gewinnt der Staat Realität. Bei *Savigny* dagegen war die juristische Persönlichkeit nichts weiter als „die privatrechtliche Eigenschaft der Vermögensfähigkeit". Nur auf die Verleihung dieser Eigenschaft bezieht sich *Savignys* Fiktionstheorie; sie hat keineswegs den Sinn, daß nur die Individuen Realitäten sind, und daß die Realität der Körperschaften lediglich auf einer Fiktion beruhe. Für *Savigny* waren auch die Körperschaften Realitäten, deren Bedeutung sich nicht in dem engen Gebiete des Privatrechts erschöpft; nur die zivilistische Vermögensfähigkeit, die „ihnen fehlende Handlungsfähigkeit" sollte „künstlich ersetzt" werden. Man sieht, wie weit *Zöpfl* mit seinen Ausführungen sich von dem Geiste *Savignys* entfernt hat.

Um so näher ist er *Puchta* gerückt. — Dem Satz „omne jus hominum causa constitutum" liegt bei ihm jener individualistische Sinn zugrunde, daß nur Individuen reale Wesen sind. Und der Unterschied zwischen juristischen und natürlichen Personen soll darin bestehen, daß diese „auch formell" Subjekte ihrer Rechte sind, während die juristische Person lediglich der formelle Inhaber der an sich den individuellen „Genießern" und eigentlichen „Destinatären" zukommenden Rechte ist. Sie ist ein bloß fingiertes Wesen, welches nur aus technisch-juristischen Gründen „eingeschoben" wird, um den Zweck des Genusses der Destinatäre „desto sicherer

zu erreichen". *Puchta* fordert daher einen einheitlichen Repräsentanten, der diese fingierte Person darstellt und verkörpert, in welchem sie Realität gewinnt.

Man sieht unschwer, daß die *Zöpfl*'sche Staatskonstruktion nichts weiter ist als die Übertragung von *Puchtas* Konstruktion der zivilrechtlichen juristischen Persönlichkeit auf das Gebiet des öffentlichen Rechts. Und weiter. Die Anwendung der Fiktionstheorie auf den Staat muß zu der Vorstellung des sittlichen Reiches und des monarchischen Prinzipes führen. — Wenn nur die einzelnen Individuen real sind, dann kann die Einheit des korporativen Verbandes nur von außen verliehen werden und auf einer staatlichen Fiktion beruhen. Beim Staate nun kann diese Fiktion nicht von einer über ihm stehenden Macht ausgehen; der Herrscher ist daher Repräsentant der Einheit und der Verknüpfung „kraft eigenen Rechtes"; sein Recht kann von keiner irdischen Macht stammen, sein Titel kann nur der der „Legitimität" sein. Als Naturverhältnis kann dem Staat daher keine andere Eigenschaft zukommen als die, ein besonders gearteter Zustand zu sein; und nur durch, in und mit der souveränen Herrscherperson kann er die Realität eines Gemeinwesens und eines „Organismus" erwerben.

Worin *Zöpfl* sich also von *Stahl* unterscheidet, ist im Grunde nur, daß er den alten Organismusbegriff hat und ihn daher auf seinen Staat anzuwenden vermag. Eigentümlich ist ihm nur die merkwürdige methodologische Einkleidung des Gedankens des sittlichen Reiches. Er hat daher auch den Begriff einer Souveränität des Staatsganzen nicht akzeptieren können. „Wer von einer Staatssouveränität . . . spricht, — so sagt er ausdrücklich —, verwechselt den Staat als Zustand, in welchem geherrscht wird, mit den allein möglichen Subjekten der Herrschaft und der Beherrschung im Staate, das heißt mit Fürst und Volk . . .; und übersieht dabei, daß ein Zustand sehr wohl die Quelle von gewissen Rechten sein kann, ohne daß er darum notwendig selbst ein Rechtssubjekt wäre."

---



## VIII.

Die methodischen Unterscheidungen *Zöpfls* nimmt auch *Heinrich Albert Zachariä* zu seinem Ausgangspunkte. „Objektiv" betrachtet, sei der Staat ein Zustand, in juristischer Betrachtung eine „moralische Person", ein „organisches Wesen".

Aber *Zachariä* macht in seinen weiteren Ausführungen von dieser Grundthese den einzig möglichen Gebrauch: er ignoriert sie völlig. — In striktem Widerspruch zu ihr stellt er den Satz auf: Man muß „von einer richtigen Bestimmung des Staates als organischen Gemeinwesens ausgehen". Er sieht ein, daß ein eigenes Recht der Obrigkeit in einer überstaatlichen Sphäre liegen müßte, daß eine solche aber „eine völlig unbekannte Größe" wäre. „Es gibt keine über dem Staate stehende Legitimität" — sagt er — „. . . und keine ursprüngliche oder in der Person des Fürsten radizierte Souveränität." „An Stelle dieser unhaltbaren Begriffe" — heißt es weiter — „setzen wir den Begriff der Staatssouveränität, um damit auszudrücken, daß nur das organische Gemeinwesen selbst die Quelle aller öffentlichen Macht sei."

Mit diesem Begriffe der Staatssouveränität vermag dann *Zachariä* — soweit ich sehe als erster — an der Autorität des Artikels 57 ernsthaft zu rütteln. Er bezeichnet es als „unzulässig", von einer „ursprünglich unbeschränkten Fürstenherrschaft" zu sprechen, und wirft dem Artikel 57 vor, daß er auf einer „ganz unpassenden" „privatrechtlichen Analogie" beruhe. Man konstruiere wohl die Servituten als entstanden durch eine deductio von dem an sich unbeschränkten Eigentum; aber es gehe nicht an, den Verfassungsstaat so anzusehen, als werde die unbeschränkte Fürstenherrschaft durch die Abzweigung der Ausübung einzelner Rechte beschränkt.

Aber auch hier hat *Zachariä* keine ganze Arbeit zu leisten vermocht. Er fällt selbst wieder in die Vorstellung des monarchischen Prinzips zurück, wenn er dem Monarchen eine zwiefache Stellung zuweist. In seiner Kom-

petenzsphäre bezeichnet er ihn als „lebendiges, aktives Organ"; aber damit soll seine Stellung nicht erschöpft sein, er ist zugleich Repräsentant der gesamten Staatsgewalt und ist deren „passiver Träger", wo andere Organe an der Ausübung beteiligt sind.

So hat *Zachariä* uns zwar, wenigstens in einigen Partien seines Werkes, über *Zöpfl* wieder zu den Ausgangspunkten von *Savigny* und *Bluntschli* und zu einem modernen Organismusbegriffe zurückgeführt. Aber selbst dies war nur erkauft durch einen unerfreulichen Mangel an geschlossener Widerspruchslosigkeit und durch eine völlige Ignorierung der eigenen methodologischen Prämissen. — Die Synthese zwischen der ursprünglichen organischen Auffassung *Bluntschlis* und den methodischen Reflektionen *Zöpfls* hat *Zachariä* zwar versucht — darin liegt seine historische Bedeutung —, vollzogen hat diese Synthese aber erst *Karl Friedrich von Gerber*.

---

## IX.

Wer von der Lektüre unserer zeitgenössischen Literatur zurückgeht auf *Gerber*, der wird wohl immer noch reiche Belehrung aus dessen Schriften schöpfen und dem in die Tiefe strebenden Zuge seiner Erörterungen die höchste Bewunderung zollen. Aber er macht sich keine Vorstellung von dem Eindruck, den der empfangen muß, der von früheren Werken zu *Gerber* vorschreitet.

Er als erster hat wirklich den Umschwung vollzogen von dem Historismus zur juristischen Konstruktion, indem er einsah, daß, wenn auch „Elemente des früheren Staatsrechts" im modernen Verfassungsstaate „festgehalten" worden sind, sie „ihren rechtlichen Charakter in dieser neuen Stätte völlig verändert" haben. Diesem historistischen Verfahren gegenüber bemüht er sich, auf die sachlichen Grundlagen des modernen Staates zu gehen und den richtigen methodischen Ausgangspunkt für ihre juristische Konstruktion zu gewinnen.



Die von *Albrecht* und *Schmitthenner* empfohlene Figur der juristischen Persönlichkeit kann seines Erachtens nicht dem konstruktiven Zweck dienen, „ein neues Rechtssubjekt zur Anknüpfung der sonst herrenlosen Staatsgewalt" zu begründen, nachdem man die Rechte des Souveräns als in der Anstalt des Staates begründet erkannt hatte. Denn diesen Begriff faßt er mit *Savigny* und *Stahl* als den der privatrechtlichen Vermögensfähigkeit, und knüpft so über *Zöpfl* hinweg wieder an die öffentlich-rechtlichen Begriffe der historischen Rechtsschule an. An der Verwendung dieses Begriffs der juristischen Person hindert ihn vor allem das subjektive öffentliche Recht, welches er zuerst als spezifisches Problem erfaßt und in die staatsrechtlichen Konstruktionen einbezieht. Nur die staatlichen Kompetenzen des Monarchen — so meint er in seiner Schrift über öffentliche Rechte, mit der wir es hier zunächst zu tun haben — finden bei der juristischen Persönlichkeit des Staates ihre Anknüpfung, während das subjektive Recht der individuellen Monarchenpersönlichkeit auf den Thron heimatlos bleibt.

Der zweite Versuch, die Eigenart des modernen Staates zu konstruieren, besteht „in der Annahme der Idee des Organismus". Aber auch sie hält er für juristisch unverwertbar. Freilich nur juristisch unverwertbar. Denn *Gerber* geht überall und durchaus von der Vorstellung aus, daß der Staat „ein sittlicher Organismus" sei; diesen Gedanken *Hegels* dürfte er der Vermittelung *Schmitthenners* verdanken. — Aber — und das ist ebenso interessant wie bedeutungsvoll —, während für *Zöpfl* und *Zachariä* der Staat als Naturdasein lediglich ein besonders gearteter Zustand war, und nur in juristischer Hinsicht als Organismus charakterisiert wurde, kehrt *Gerber* dies Verhältnis um. Als Tatsächliches ist der Staat ein Organismus, er wird vom Rechte als ein solcher und als Realität „vorausgesetzt".

Das Recht aber hat „kein Bedürfnis . . ., die juristische Natur des Staates im Ganzen zu bestimmen"; es will nur „einzelne Seiten" desselben erfassen.

Der hier zur Anwendung kommende Begriff des Organismus ist durchaus der moderne, der als Gegensatz zu dem des Kunstproduktes festgelegt wird. *Gerber* sagt: „Der Staat ist ein sittlicher Organismus, der nicht wie der Mechanismus durch eine außer ihm stehende Kraft, sondern durch das eigene in ihm selbst wohnende Lebensprinzip bewegt wird — ein Lebensprinzip, das freilich nicht in einem einzigen Punkte lokalisiert ist, sondern in allen seinen einzelnen Gliedern mit selbständiger Bestimmung für die Zwecke des Ganzen tätig wird". — In der Tat eine treffliche Absage an die *Leibniz*'sche Zentralmonade und an das mittelalterliche Staats- und Organismusprinzip *Bluntschlis*, welches auch noch im modernen Staate gelten, und nach dem alle Staatstätigkeit von einem Zentrum an die peripherischen Punkte herabströmen soll. —

Aber wir dürfen nicht zu früh triumphieren. Denn alle diese feinen Ausführungen gelten nur für den Staat als natürlichen Tatbestand; die juristische Erfassung soll nichts mit ihnen zu tun haben. Für sie gilt ein ganz anderer Satz; für sie „müssen alle aus dem Leben des Staatsorganismus hervorgehenden Kräfte, insoweit sie überhaupt die Natur der Rechte annehmen können, an die Person des Regenten angeknüpft werden. Durch diese Anknüpfung an die im Könige dargestellte Volkspersönlichkeit erhält die Staatsgewalt überhaupt erst einen rechtlichen Charakter." Die Bezeichnung der Staatsgewalt und ihrer Funktionen als Rechte des Staates scheint *Gerber* nur „als Widerspruch gegen die privatisierende Auffassung des Staatsrechts im vorigen Jahrhundert in ihrem Rechte" zu sein, sie könne aber nicht „als juristisch gerechtfertigt" betrachtet werden. Dagegen billigt er die Verfassungsurkunden, die von einer Vereinigung der gesamten Staatsgewalt im Souverän sprechen. — Von diesen Ausgangspunkten wird dann in der Tat das gesamte Recht des modernen Staates in einer, wie man



zugeben muß, höchst geistvollen Weise konstruiert, tatsächlich jedoch vergewaltigt.

Juristisch angesehen, hat das Volk nach *Gerber* keine eigenen Rechte; der Begriff des Staatsbürgers hat keine juristische Bedeutung. „Er bezeichnet nur die politische Lage des Einzelnen unter dem Einfluß einer freisinnigen und verfassungsgemäßen Regierung."

Am schlechtesten muß bei dieser Konstruktion die Volksvertretung fahren. Politisch betrachtet, mag sie wohl eine vom Willen des Königs unabhängige, lediglich aus dem Volke hervorgegangene Macht sein; juristisch aber setzt sie „vielmehr das alleinige Herrschaftsrecht des Monarchen voraus". — Wähler und Abgeordnete haben ihre Wahl- und Stimmrechte nicht „als ihr eigenes Recht, dessen Stellung in ähnlicher Weise zu beurteilen wäre, als die des erblichen Subjekts der königlichen Gewalt". Diese Scheinrechte sind vielmehr der bloße Reflex objektiver Rechtssätze. So findet *Gerber* den eigentlich juristischen Gedanken der Volksvertretung „am besten ausgedrückt durch ein Wahlgesetz . . ., in welchem die Grundsätze bestimmt werden, nach denen die ständischen Rechte einer Person in vorübergehender, ganz periodischer Weise verliehen werden". Die Volksvertretung als Ganzes hat, juristisch genommen, überhaupt kein Dasein. Die objektiven Rechtssätze, die den einzelnen Wählern einzelne Befugnisse vorübergehend zugestehen, täuschen nur dem juristisch ungeübten Auge den Schein eines solchen Daseins vor. Und diese periodisch verliehenen Rechte haben auch nur eine rein negative Bedeutung, nämlich die, der Ausübung der staatlichen Rechte durch den Fürsten eine Grenze zu setzen. — „Die staatsrechtliche Stellung eines Untertanen — so sagt *Gerber* daher ausdrücklich — ist die eines staatlich Beherrschten und mit diesem Begriffe vollständig bezeichnet."

Wahrlich ein seltsames Resultat! Der sittliche Organismus des Staates ist erst dann juristisch erfaßt, wenn man ihn auf das Schema des sittlichen Reiches gebracht hat. Der Monarch ist der alleinige Inhaber der Staatsgewalt, er

allein hat wahrhaft eigene Rechte, er allein übt die positive Funktion der Herrschaft aus. Juristisch betrachtet gibt es keine Staatsbürger, die Untertanen stehen juristisch dem Souverän als homogene, beherrschte Männer gegenüber. Es „müssen alle aus dem Leben des Staatsorganismus hervorgehenden Kräfte" an die juristisch einzig vorhandene „Person", an die des Souveränes, angeknüpft werden, wenn man ihrer juristisch Herr werden will. Der staatliche Organismus soll — das ist das Resultat — zustande kommen und sich verwirklichen in und durch Rechtsformen, die alle Charakteristika des sittlichen Reiches aufweisen.

Es kann und darf nicht geleugnet werden, daß der methodische Grundgedanke *Gerbers*, nach dem die Lebensverhältnisse von den Rechtsbegriffen nicht in ihrer Totalität erfaßt und in sie aufgenommen werden, zutreffend ist. Aber das muß verlangt werden, daß das Prinzip gezeigt wird, auf Grund dessen die Rechtsbegriffe dieses Bedürfnis nicht haben, und nach welchem sie einzelne Seiten aus der Gesamtheit der Lebensverhältnisse herausheben. Es muß der spezifische Aussonderungsgesichtspunkt aufgewiesen und begründet werden, nach welchem der abstrakte Formalismus des Rechts aus der konkreten Wirklichkeit des Lebens herauswächst. Nach Ausführungen hierüber werden wir bei *Gerber* ebenso vergeblich suchen, wie bei *Zöpfl*, ja wie bei *Savigny*, *Puchta* und *Stahl*, die diesen methodischen Gedanken für das Privatrecht zur Geltung brachten. — In diesem grundsätzlichen Mangel, den diese Autoren auf die heutige Zeit vererbt haben, liegt es begründet, daß *Gerbers* Staatskonstruktion ebenso mißlingen mußte, wie die *Zöpfls* und *Zachariäs*.

Sie alle stellen sich das rein begrifflich gemeinte methodologische Prinzip der Sonderung der Lebensverhältnisse von den Rechtsbegriffen zugleich zeitlich und räumlich vor: als ob das Recht zu fertigen Lebensverhältnissen von außen hinzutritt und ihnen gegenüber lediglich die Funktion „sozialer Schrankenziehung" erfüllt. Es war dies der



Rechtsbegriff des Naturrechts, welches von der Vorstellung ausging, daß das Recht lediglich die Aufgabe habe, die „natürliche Handlungsfähigkeit der Individuen" zu beschränken und im Interesse einer Koexistenz vieler solcher natürlicher Handlungsfähigkeiten einzudämmen. Nur wenn es uns gelingt, das Vorhandensein dieses Rechtsbegriffes bei *Gerber* nachzuweisen, nur dann können wir mit Fug behaupten, daß wir ihn verstanden haben. Ohne diesen Rechtsbegriff wären alle seine Ausführungen die barste Willkür.

In der Tat sagt *Gerber* von dem Königtum: „Der Begriff des Königtums gehört nur teilweise in das Gebiet des Rechts . . . Er ist ein fertiger Begriff, ehe er in das Gebiet des Rechts hineintritt, ein jenseits der Grenze desselben fertig gewordener Tatbestand, den das Recht lediglich mit der Wirkung ergreift, daß es ihn für einen rechtlich anzuerkennenden erklärt". — Das Königtum ist demnach für *Gerber* eine vor und unabhängig von allem Recht gegebene Tatsache, dem sich das Recht nur „nähert", um es zu begrenzen. Es ist also in der Tat der Rechtsbegriff des Naturrechts, der hier zur Anwendung gekommen ist: nur daß er nicht mehr auf die natürlichen Handlungsfähigkeiten der vielen Individuen, sondern auf die natürliche Handlungsfähigkeit des einen Souveräns bezogen wird.

Nun wird es auch klar, wie es kommen konnte, daß die juristische Betrachtung in dem Staate nur das Schema des sittlichen Reiches wiederfand. Denn juristisch ist für diesen Rechtsbegriff nur die Betrachtung, welche eine Begrenzung und Beschränkung vorhandener, an sich unbeschränkter Tatbestände nachweist. Jetzt begreifen wir auch, warum den Untertanenrechten nicht derselbe Charakter, wie denen des Königs zukommen konnte, warum der Inhalt dieser Rechte nur ein negativer und beschränkender sein konnte. Es hat sich somit auch bei *Gerber* herausgestellt, daß sein moderner Organismusbegriff es noch nicht vermocht hat, das alte Einheitsprinzip des 18. Jahrhunderts aus dem letzten Schlupfwinkel zu vertreiben. Dieses alte

Einheitsprinzip führt auch bei ihm nicht nur, wie es zunächst schien, lediglich ein Dasein in der begrifflichen Welt der juristischen Konstruktionen, sondern es ist in diese aus der Welt der Wirklichkeit, aus der *Gerber* es zu Unrecht verdrängt zu haben glaubte, eingeströmt.

Trotz aller dieser Unstimmigkeiten und Widersprüche gehört aber *Gerbers* Schrift über öffentliche Rechte zu den wertvollsten, interessantesten und auch förderlichsten Schriften der Staatslehre des 19. Jahrhunderts. Die organische Auffassung hat das gesamte Staatsbild mit einem frischen und bis dahin seltenen Zuge belebt. Es wird uns vor allem immer wieder wohltuend berühren, wie *Gerber* an den eigenen dürftigen Resultaten keinen Gefallen finden konnte, und wie er selber fühlt, daß eine wirklich organische Konstruktion „nur sehr unvollständig erwartet werden kann" in einer Zeit, in welcher „die Elemente des Staatslebens in unklaren Wogen und trübem Flusse begriffen sind".

---

## X.

Das kritische Werk mußte und konnte also von neuem begonnen werden. — *Gerber* hatte die juristische Persönlichkeit des Staates abgelehnt nur wegen der privatrechtlichen Fassung, die er bei diesem Begriff für wesentlich hielt. Es mußte daher noch die Frage erhoben werden, ob sich die Kategorie der juristischen Persönlichkeit nicht auf eine breitere, für privates und öffentliches Recht fruchtbare Basis stellen ließe. Diese Frage, die freilich schon von *Albrecht, Schmitthenner* und *Bluntschli* bejaht worden war, stellt von neuem *Josef Held.*

Er findet den Grundgedanken der juristischen Persönlichkeit darin, daß „der menschliche Gedanke" nicht auf rein individuelle Zwecke beschränkt bleibt, sondern „über das individuelle Vermögen und Leben" hinaus „Geltung,



Anerkennung und Erhaltung" fordert, — daß also überall, wo zum Dienst einer solchen überindividuellen Idee „ein besonderes Vermögen" „ausgeschieden" wird, dieser Idee zur natürlichen Rechtssubjektivität nur noch das Moment der äußeren Erscheinung fehlt. Eine juristische Person ist nach *Held* somit nichts weiter, als der, „weil logisch notwendige, darum auch nicht willkürlich erfundene Ersatz der individuellen menschlichen äußeren Erscheinung" für den Dienst eines solchen überindividuellen Gedankens. — Unter diesem Begriff der juristischen Person trägt er kein Bedenken, den Staat zu subsumieren. Er ist ihm eine juristische Person „in dem Sinne einer rechtlich subjektivierten sittlichen Idee", die dadurch Realität erlangt, „daß der Mensch oder die Menschen, welche sie repräsentieren, dadurch selbst wieder eine neue persona neben ihrer rein individuellen Persönlichkeit erwerben, deren Wesen aber in der Pflicht, diesen Gedanken stets auf das getreueste unter Ausschluß ihrer rein individuellen Neigung zu realisieren, und deren Nebensache in dem hierzu erforderlichen und gegebenen Recht besteht".

Diese Begriffsbestimmung enthält in nuce die gesamte Staatsauffassung von *Held,* deren Angelpunkt eben dieser Begriff der Pflicht ist.

Die „beständige Bewegung und Tätigkeit", die nach *Held* „das Wesen des Staates als eines lebendigen sittlichen Organismus" ausmacht, wird bestimmt und geleitet durch die Pflicht, die Idee des Staates zu erfüllen und durch deren Betätigung von seiten aller Glieder. Die juristische Konstruktion beruht nach ihm darin, diese Bewegung und Tätigkeit als Pflichten zu begreifen. Dieses Konstruktionsprinzip nimmt ebensowenig wie das *Gerber*'sche alle den staatlichen Organismus ausmachenden Seiten in die juristischen Begriffe auf. Aber es ist ein ganz anderes Prinzip, als das *Gerbers*; es ruht auf einem ganz anderen Rechtsbegriffe: nämlich auf der Einsicht, daß nur gemeinsame Pflichten verbinden und zur Einheit zusammenfügen. Nicht auf die Beschränkung natürlicher Handlungsfähigkeiten kommt es

bei diesem Rechtsbegriff an, sondern auf ein Zusammenordnen, ein konstituierendes Aufbauen. —

Aber der lebendige, sittliche Organismus, dessen Darstellung und Verwirklichung dieses System von Pflichten dienen soll, ist nicht der moderne Organismus *Kants* und *Hegels*, sondern er unterscheidet sich in nichts von *Stahls* sittlichem Reiche. Die Idee des Staates bedarf bei *Held* einer einheitlichen Repräsentation und Darstellung in einer souveränen Persönlichkeit. Die Pflicht des Souveränes wird nur dem Höchsten gezollt, während er seinerseits die Zentralstelle bildet, welche die Pflichten der anderen heischt. Infolge der vom Souverän ausgehenden „Aufforderung" und „Herbeiziehung" bleibt er für alle Tätigkeiten immer die „Ursache", auf welche sie juristisch bezogen werden müssen. *Held* geht so weit, daß er selbst die Pflichterfüllung der Volksrepräsentation konstruiert als „um des ganzen Staates, also auch um des Regenten willen", geschehen. So wird bei *Held* auch die Volksrepräsentation nichts als „ein Organ, welches der Souverän ... zur Erfüllung seiner Regentenpflichten ... zu gebrauchen gehalten ist".

---

## XI.

Die Aufgabe, den modernen Staat vermittelst eines modernen Rechtsbegriffes und eines modernen Organismusbegriffes zu erfassen, ist also auch *Held* nicht gelungen.

Zur Erreichung dieses Zieles hat *Gerber* in seinen „Grundzügen eines Systems des Deutschen Staatsrechts" noch einen zweiten Anlauf genommen. Er hat die Unmöglichkeit, von seinen ursprünglichen Prämissen aus zum Ziele zu gelangen, selbst eingesehen. Jetzt geht auch er von dem Begriffe der juristischen Person aus, den er, wie *Bluntschli*, als korporative Gesamtpersönlichkeit auf eine



für Privatrecht und Staatsrecht gemeinsame Grundlage zu stellen gelernt hat. Der unendlich wertvolle Ertrag ist außer einer vertieften Konstruktion zahlreicher einzelner Institute der Rechtsbegriff des Organes, nach welchem *Bluntschli* vergebens gesucht hatte. Der Monarch ist als höchstes Organ jetzt ganz in den Staat gestellt, und die Volksvertretung steht als ebenso „elementares" Organ neben ihm.

Aber das letzte Wort hat *Gerber* auch jetzt nicht mehr sagen können. Er hatte sich in der Richtung des monarchischen Prinzips zu fest gelegt, um bei diesem zweiten Anlauf seine ganze Vergangenheit vergessen zu können. Trotz des glücklich gefundenen Organbegriffes ist auch jetzt seinen juristischen Konstruktionsbedürfnissen erst Genüge geschehen, wenn die gesamte Staatsgewalt als im Souverän vereinigt erwiesen ist. Das Endresultat über die Volksvertretung bleibt auch jetzt noch, daß sie „keinen Teil der Staatsgewalt zu eigener Ausübung überkommen" habe. Ihre Bedeutung soll sich darin erschöpfen, daß auf einigen Gebieten der Wille des Monarchen erst dann „zu rechtlicher Existenz" gelangt, „wenn er ... den Willen der Landstände in sich aufgenommen hat".

*Gerber* hatte eben daran festgehalten, daß die Organismusqualität des Staates von der juristischen Konstruktion streng fern zu halten sei; und so mußte überall sein Rechtsbegriff, der die vor allem Recht fertige und von ihm lediglich anzuerkennende natürliche Handlungsfähigkeit eines Monarchen zur Voraussetzung hat, mit allen seinen unglücklichen Konsequenzen wieder zur Geltung gelangen.

---

## XII.

Um aus allen diesen Unvollkommenheiten herauszukommen, bedurfte es einer neuen und vertieften Auf-

fassung der Rechtsidee, die sich nicht in sozialer Schrankenziehung erschöpft, sondern die positive Aufgabe hat, aufzubauen, zusammenzuordnen und einen gerechten Zustand des gesellschaftlichen Lebens zu konstituieren. Es mußte ferner der moderne Gedanke der organischen Einheit in die juristische Konstruktion selbst aufgenommen werden, wie *Stahl* und *Held* mit dem alten Organismusbegriff getan hatten. Denn gerade die moderne organische Idee ist fähig und dazu bestimmt, das Ausleseprinzip zu bilden, nach dem die staatsrechtlichen Begriffe aus der bunten Fülle des Lebens zu bilden sind.

Diesen großen Schritt hat *Otto Gierke* getan. Und seine bedeutsamen Werke dürften gezeigt haben, welche gesunde Kraft dem modernen organischen Gedanken innewohnt, der zwar eine Zeitlang durch die Spielereien mancher Organologen kompromittiert war, aber seine werbende Kraft gewiß nicht verlieren wird, so oft es gilt, Verflachungen, Verdunkelungen und Rückbildungen des modernen Staatsgedankens abzuwehren.

C. F. Wintersche Buchdruckerei.

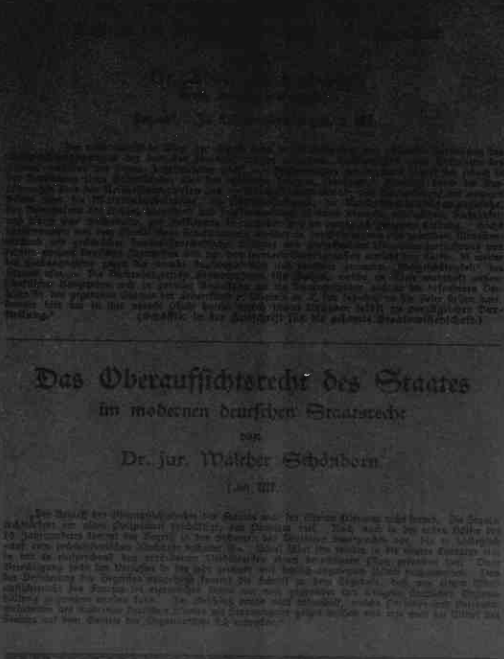

Das Oberaufsichtsrecht des Staates

im modernen deutschen Staatsrecht

von

Dr. jur. Walther Schönborn

INTENTIONAL SECOND EXPOSURE



fassung der Rechtsidee, die sich nicht in sozialer Schrankenziehung erschöpft, sondern die positive Aufgabe hat, aufzubauen, zusammenzuordnen und einen gerechten Zustand des gesellschaftlichen Lebens zu konstituieren. Es mußte ferner der moderne Gedanke der organischen Einheit in die juristische Konstruktion selbst aufgenommen werden, wie *Stahl* und *Held* mit dem alten Organismusbegriff getan hatten. Denn gerade die moderne organische Idee ist fähig und dazu bestimmt, das Ausleseprinzip zu bilden, nach dem die staatsrechtlichen Begriffe aus der bunten Fülle des Lebens zu bilden sind.

Diesen großen Schritt hat *Otto Gierke* getan. Und seine bedeutsamen Werke dürften gezeigt haben, welche gesunde Kraft dem modernen organischen Gedanken innewohnt, der zwar eine Zeitlang durch die Spielereien mancher Organologen kompromittiert war, aber seine werbende Kraft gewiß nicht verlieren wird, so oft es gilt, Verflachungen, Verdunkelungen und Rückbildungen des modernen Staatsgedankens abzuwehren.

C. F. Wintersche Buchdruckerei.

Carl Winter's Universitätsbuchhandlung in Heidelberg.

**Finanzpolitik und Staatshaushalt**
**im Großherzogtum Baden**
**in den Jahren 1850—1890.**
**Zugleich ein Beitrag zur deutschen Finanzpolitik**
von
**Dr. Adolf Buchenberger,**
Großh. Badischer Finanzminister.
Lex.-8°. In Leinwandband geb. 7 Mk.

„... Der wissenschaftliche Wert der Schrift liegt in der sichtvollen und schlichten Darstellung des **Entwicklungsganges** der badischen Finanzen, welche zu einem **„Kulturbild"** aller Fortschritte des Landes während des letzten Jahrhunderts wird. — Buchenbergers Finanzpolitik erhebt sich jedoch in der Darstellung ihres Gegenstandes über den badischen Horizont überhaupt. Zunächst durch die Ausführungen über das **Reichsfinanzwesen** und die **Reichsfinanzreform**; was Buchenberger auf wenigen Seiten über die **Matrikularbeiträge**, die **Überweisungen**, die **Reichsschuldentilgungsgesetze**, den Betriebsfond des Reiches darstellend und kritisch ausführt, ist durch Klarheit, Einfachheit, Sachlichkeit und Kürze eine musterhafte, zur Aufklärung in weitesten Kreisen vorzüglich geeignete Leistung. Höchst beachtenswert aus dem Munde eines Staatsmannes, welcher in der Vereinigung von gesundem Menschenverstand mit gründlicher staatswissenschaftlicher Bildung und umfassendster Verwaltungserfahrung von keinem zweiten Deutschen übertroffen und nur von wenigen Berufsgenossen erreicht sein dürfte, ist weiter die Stellungnahme gegen die neueste staatssozialistisch und sonstwie genannte „Dienstschäftigkeit" des Staates usw. — Die Buchenbergerische **Steuerreform für Baden**, welche an Tiefe wahrhaft wissenschaftlicher Konzeption und in genialer Anpassung an die Steuergeschichte und an die besonderen Verhältnisse des gegebenen Staates der Steuerkunst v. Miaskis m. E. sich kühnlich an die Seite stellen darf, kommt hier bis in ihre neueste Phase hinein durch ihren Urheber **selbst zu vorzüglicher Darstellung.**" **(Schäffle, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.)**

**Das Oberaufsichtsrecht des Staates**
**im modernen deutschen Staatsrecht**
von
**Dr. jur. Walther Schönborn.**
1.80 Mk.

„Der Begriff des Oberaufsichtsrechts des Staates war der älteren Literatur nicht fremd. Die Staatsrechtslehrer im alten Polizeistaat beschäftigte das Problem viel. Auch noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts kommt der Begriff in den Systemen des Deutschen Staatsrechts vor, bis er schließlich «auf dem rechtshistorischen Kirchhofe bestattet ist». Hänel führt ihn wieder in die neuere Literatur ein, in der er entsprechend den veränderten Verhältnissen einen berechtigten Platz gefunden hat. Diese Berechtigung sucht der Verfasser in der sehr geschickt und kritisch angelegten Arbeit nachzuweisen. Von der Definierung des Begriffes ausgehend kommt die Schrift zu dem Ergebnis, daß von einem Oberaufsichtsrecht des Staates im eigentlichen Sinne nur noch gegenüber den Trägern staatlicher Organshaltung gesprochen werden kann. Im Anschluß daran wird behandelt, welche Personen und Personenmehrheiten des modernen deutschen Staates als Staatsorgane gelten müssen und wie weit die Mittel des Staates auf dem Gebiete der Organaufsicht sich erstrecken."

Carl Winter's Universitätsbuchhandlung in Heidelberg.

# Das Recht über sich selbst.

## Eine strafrechtsphilosophische Studie

von

**Kurt Hiller.**

gr. 8°. 3 Mk.

---

# Das Problem der Rechtsbegriffe

von

**Dr. Max Salomon.**

gr. 8°. 2 Mk.

„In einer sprachlich guten Darstellung sucht der Verfasser vom Boden der Philosophie aus eine Vertiefung der juristischen Begriffe zu gewinnen. Fußend auf den Arbeiten von Eisbacher und Radbruch versucht er zunächst eine Definition des Wortes »Rechtsbegriff«. Er kommt nach einer längeren dialektisch-logischen Untersuchung, in der er eine Anzahl dem Fachjuristen ganz fremder Begriffe aus dem Gebiete der Philosophie heranzieht und verwertet, zu einer Scheidung zwischen solchen Rechtsbegriffen, die Rechtsnormen zum Gegenstand haben, und solchen Rechtsbegriffen, die in den Rechtssätzen enthalten sind und die Dinge des Rechts selbst unmittelbar zu erfassen suchen. Nur die letzteren Rechtsbegriffe erachtet er als spezifische Begriffe einer Rechtswissenschaft im wahren Sinne des Worts. Sie sind ihm allein die Begriffe, von denen die Rechtswissenschaft ein System ist." (Juristisches Literaturblatt.)

---

# Zur Lehre von den Wirtschaftskrisen

von

**Dr. phil. Otto Karmin,**

licencié ès sciences sociales, Privatdozent an der Universität Genf.

gr. 8°. 2 Mk.

Unter den zahlreichen Schriften über die Krisen, zu denen die letzte Wirtschaftskrise Veranlassung gegeben hat, möchte ich eine kleine Schrift des Genfer Privatdozenten Dr. O. K.: Zur Lehre von den Wirtschaftskrisen, dem volkswirtschaftlichen Praktiker ganz besonders empfehlen. „Das Schriftchen gibt in bewundernswerter Präzision, Korrektheit und Knappheit einen systematischen Überblick der Theorien der Wirtschaftskrisen, wie sie von den angesehenen Autoritäten aller Länder aufgestellt worden sind, und enthält eine sehr übersichtliche Tabelle über die Wirtschaftskrisen im 19. Jahrhundert in England, Frankreich und den Vereinigten Staaten in chronologischer Anordnung, sowie eine Zeittafel sämtlicher Hungersnöte, die in der wissenschaftlichen Literatur erwähnt sind. Das kleine Schriftchen ist also ein ganz ausgezeichnetes Mittel zur Orientierung."

(Dr. Clemens Zeiß in Volkswirtschaftliche Blätter. 1905. Nr. 24.)

---

C. F. Wintersche Buchdruckerei.

MSH 20293

END OF
TITLE